

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Aquila Capital Services GmbH, Ferdinandstraße 25–27, 20095 Hamburg
Fax: + 49 (0) 40 411 619-109, E-Mail-Adresse: treuhand@aquila-capital.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Beitrittsbedingungen:

Ich beauftrage hiermit die Aquila Capital Services GmbH als Treuhänderin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, die an der KlimaschutzINVEST III GmbH & Co. KG treuhänderisch auf meine Rechnung erworbene Kommanditbeteiligung für mich zu halten und zu verwalten. Das Beteiligungsangebot (Stand: 01.10.2007, in der Fassung des 1. Nachtrages vom 23. November 2007) einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Aquila Capital Services GmbH und des Gesellschaftsvertrages der KlimaschutzINVEST III GmbH & Co. KG ist Bestandteil dieser Beitrittserklärung und von mir als verbindlich anerkannt.

Sonstige Hinweise:

Ich bestätige,

1. dass mein Beitritt bedingungslos und auf Basis der vorgenannten Unterlagen erfolgt und keine davon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.
2. dass mir die allgemeinen Anlagekriterien offengelegt wurden und ich diese verstehen und nachvollziehen kann.
3. aufgrund meiner wirtschaftlichen und finanziellen Erfahrung bzw. auf Grundlage der entsprechenden Erfahrung meines professionellen Beraters in der Lage zu sein, die Chancen und Risiken einer Beteiligung abzuwägen.
4. dass mir bewusst ist, dass die Anteile an der KlimaschutzINVEST III GmbH & Co. KG und anderen Portfolios und Einzelbestandteilen nicht an einem öffentlichen Handelsplatz gehandelt werden und ihre Fungibilität begrenzt ist.
5. die Investition auf eigene Rechnung zu tätigen und dabei nicht die Absicht zu haben, diese zu übertragen.
6. dass mir bewusst ist, dass die vorliegende Investitionsmöglichkeit keine mündelsichere Kapitalanlage darstellt, sondern eine Beteiligung, die ein unternehmerisches Risiko beinhaltet und im Extremfall damit ein Kapitalverlust, bis hin zum Totalausfall der gesamten Zeichnungssumme, eintreten kann. Im Rahmen der Anlageentscheidung wurden die im Beteiligungsangebot abgedruckten Risikohinweise zur Kenntnis genommen.
7. dass ich damit einverstanden bin, dass meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage durch die KlimaschutzINVEST III GmbH & Co. KG und die Aquila Capital Services GmbH gespeichert werden, wobei ich davon ausgehe, dass diese ausschließlich zur Verwaltung meiner Beteiligung bzw. zu meiner Betreuung verwendet werden.
8. dass ich damit einverstanden bin, dass die Aquila Capital Services GmbH vor Ende der Widerrufsfrist von zwei Wochen mit der Ausführung ihrer Dienstleistungen beginnt.

Datenschutz- und Werbewiderrufsrecht

Die auf der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben zu Ihrer Person werden mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet und genutzt.

Verantwortliche Stellen im Sinne des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind die KlimaschutzINVEST III GmbH & Co. KG, Ferdinandstr. 25–27, 20095 Hamburg und die Aquila Capital Services GmbH, Ferdinandstr. 25–27, 20095 Hamburg. Die Gesellschaften gehören zur Aquila Capital Gruppe. Sie verarbeiten und nutzen Ihre Daten zu Zwecken der Kunden- und Interessentenverwaltung, zur Betreuung Ihres Vertriebspartners sowie für Werbezwecke. Gegen die Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke haben Sie ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme ist für Sie mit keinen Nachteilen verbunden.

1. Nachtrag

Erster Nachtrag nach § 11 Verkaufsprospektgesetz der Aquila Capital Structured Assets GmbH (Anbieterin) vom 23. November 2007 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 01. Oktober 2007 betreffend die Emission von Kommanditanteilen an der Klimaschutz-INVEST III GmbH & Co. KG

Die Aquila Capital Structured Assets GmbH gibt folgende, zum 23. November 2007 eingetretene Veränderung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt (nachfolgend: „Beteiligungsangebot“) vom 01. Oktober 2007 betreffend die Emission von Kommanditanteilen an der KlimaschutzINVEST III GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Fondsgesellschaft“) bekannt:

Die 3C Consulting GmbH hat der Fondsgesellschaft als Alternative zu dem in dem Beteiligungsangebot beschriebenen direkten Investment in die Climate Change Investment II S.A. i. Gr. (nachfolgend: „CCI II“) angeboten, ihr Investment über einen zwischengeschalteten sogenannten „Feederfonds“ zu tätigen.

Dieser Feederfonds wird als ein luxemburgischer Fonds Commun de Placement (FCP), eine luxemburgische Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) oder in einer vergleichbaren Art und Form in einer anderen Jurisdiktion organisiert sein und der Aufsicht durch die jeweiligen Finanzaufsichtsbehörden unterstehen.

Anders als ein direktes Investment der Fondsgesellschaft in die CCI II bietet das mittelbare Investment über den Feederfonds für institutionelle Anleger den Vorteil eines Clearstream-fähigen Investmentvehikels. Für Privatanleger resultiert aus der Zwischenschaltung des Feederfonds eine erhöhte Transparenz und Controlling-Möglichkeit aufgrund regelmäßiger Preisfeststellung und Veröffentlichung, da auf Ebene des Feederfonds Pflichten zur regelmäßigen Preisfeststellung bestehen.

Um die Transparenz des Investmentprozesses der CCI II zu erhöhen, hat die 3C Consulting GmbH der Fondsgesellschaft weiter vorgeschlagen, ein Investmentkomitee der CCI II vorzusehen, welches die vorgeschlagenen Investments überprüft.

Die Fondsgesellschaft hat sich deshalb entschlossen, für ihr gesamtes Investment in die CCI II von der angebotenen alternativen indirekten Investmentstruktur Gebrauch zu machen.

Für das Beteiligungsangebot ergeben sich damit folgende Änderungen:

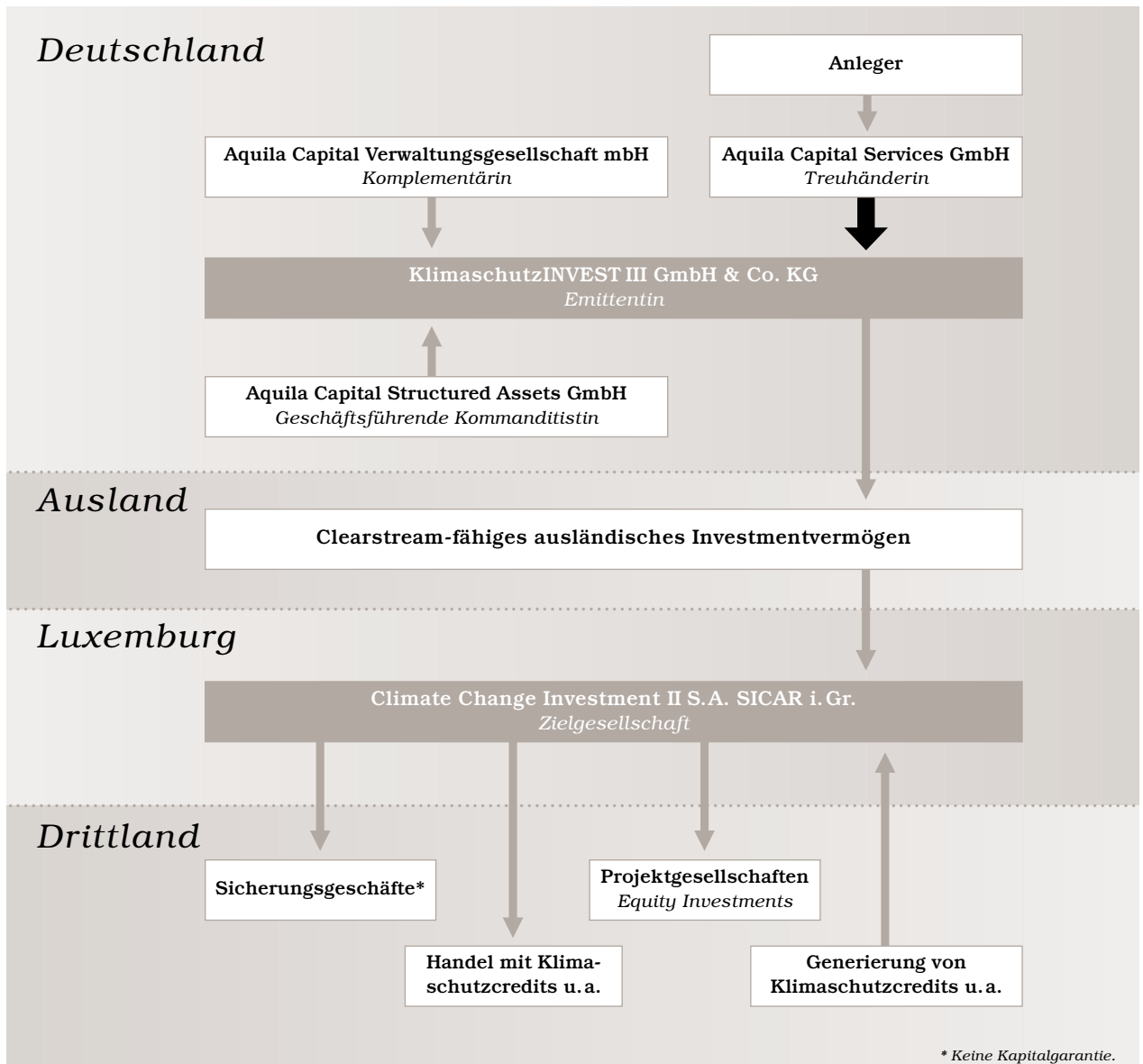
1. Nachtrag

1. Beteiligungsstruktur

Die Fondsgesellschaft wird sich nicht direkt an der CCI II beteiligen, sondern diese Beteiligung vollständig indirekt über den beschriebenen Feederfonds halten.

Demnach ist an allen Textstellen des bisherigen Beteiligungsangebotes, an denen ein direktes Investment der

Fondsgesellschaft in die CCI II beschrieben oder erwähnt wird, das Investment in die CCI II als ein indirektes Investment über den Feederfonds zu verstehen. Die geänderte Beteiligungsstruktur stellt sich im Vergleich zum Beteiligungsangebot (vgl. dort Kapitel 2.1 „Strukturüberblick“, S. 10) wie folgt dar:



2. Angaben zum Feederfonds

Der Feederfonds wird als sogenannter offener Fonds ausgestaltet sein, d. h. die Anteile am Feederfonds können gegen Auszahlung des anteiligen Vermögenswertes an den Feederfonds zurückgegeben werden. Sollte aufgrund der Investition des Feederfonds in Anteile an der CCI II die Rückgabe der Anteile am Feederfonds an den Feederfonds in dessen Satzungsstatuten eingeschränkt werden müssen, so gehen diese Einschränkungen der Rückgabe nicht über die entsprechenden Bedingungen in den Satzungsstatuten der CCI II hinaus (vergleiche hierzu Kapitel 7.17 „Angaben zur SICAR“, S. 72 des Beteiligungsangebotes).

3. Mittelverwendung

Das vertraglich gesicherte Agio wird auf Ebene des Feederfonds erhoben und von diesem an die CCI II durchgeleitet. Es entstehen daher im Hinblick auf die Mittelverwendung keine Nachteile gegenüber dem im Beteiligungsangebot dargestellten Direktinvestment in die CCI II. Dadurch wird es keine Änderungen der Mittelverwendung geben, wie sie in Kapitel 6.1, S. 53 des Beteiligungsangebotes erläutert ist. Die Kosten des Feederfonds übernimmt die 3C Consulting GmbH.

4. Einführung eines Investmentkomitees bei der CCI II

Für die CCI II wird ein Investmentkomitee vorgesehen. Danach schlägt der Investment Advisor der CCI II – die 3C Consulting GmbH – Investmentvorhaben zunächst dem Investmentkomitee vor. Das Investmentkomitee stimmt mehrheitlich über die Vorlage eines Investmentvorhabens an den Verwaltungsrat ab. Erfolgt eine entsprechende Vorlage an den Verwaltungsrat, bestimmt dieser über eine entsprechende Investition der CCI II.

5. Ergänzung der Risikohinweise

Die Anteile an dem Feederfonds werden nicht öffentlich – d. h. z. B. an einer Börse oder einem vergleichbaren geregelten Markt – gehandelt. Es besteht daher das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch keine Erwerber für die Anteile gefunden werden oder eine Veräußerung nur zu einem geringeren Wert bzw. zeitlich verzögert erfolgen kann (vgl. hierzu auch Kapitel 3.3.6 „Fungibilität“, S. 18 des Beteiligungsangebotes). Die Emittentin wird an der CCI II künftig

vermittelt über den Feederfonds beteiligt sein. Ihre Einflussmöglichkeiten auf die vertraglichen oder gesetzlichen Gesellschafterrechte in Hauptversammlungen der CCI II sind demzufolge eingeschränkt, da die Stimmrechte des Feederfonds in Hauptversammlungen der CCI II von der Geschäftsführung des Feederfonds wahrgenommen werden. Weisungsrechte der Emittentin im Hinblick auf den Feederfonds oder die CCI II bestehen nicht. Hinzu kommt, dass die Emittentin an dem Feederfonds möglicherweise nur eine Minderheitsposition erwerben wird. Insgesamt bestehen somit nur begrenzte Kontroll- und Reaktionsmöglichkeiten auf Seiten der Emittentin, ihrer geschäftsführenden Kommanditisten und der Treuhänderin, sollte es zu unerwünschten Entwicklungen auf Ebene des Feederfonds, der CCI II oder von deren Zielobjekten kommen.

In Ergänzung zu Kapitel 3.3.10 „Steuerliche Risiken“, S. 21 des Beteiligungsangebotes wird zusätzlich auf folgende Risiken hingewiesen:

Es können sich weiterhin aufgrund von Gesetzesänderungen sowie aufgrund abweichender Beurteilungen durch die Finanzbehörden Änderungen in der steuerlichen Behandlung ergeben, die eine Reduzierung der Nachsteuerrendite zur Folge haben könnten.

Bei einer mittelbaren Beteiligung eines Anlegers an dem Feederfonds von 1% oder mehr könnte – im Falle einer Veräußerung der Anteile an dem Feederfonds durch die Fondsgesellschaft – für den Anleger ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen, sofern der Feederfonds nicht als ausländisches Investmentvermögen qualifizieren sollte.

Sollten die deutschen Finanzbehörden die CCI II/SICAR oder den Feederfonds nicht als ausländisches Investmentvermögen anerkennen, könnte dies für die Anleger zu einer Besteuerung nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes führen. Dies hätte eine Reduzierung der Nachsteuerrendite zur Folge.

1. Nachtrag

Im Hinblick auf die grundsätzlich mögliche Rückgabe der Anteile an dem Feederfonds besteht das Risiko, dass der Rückwerb mangels Liquidität des Feederfonds bzw. aufgrund einer fehlenden Ermittelbarkeit des Vermögenswertes des Feederfonds ausgesetzt wird. Falls keine Rückgabe der Anteile an dem Feederfonds möglich ist, können die Anteile daher ggf. nicht oder nur mit erheblichen Abschlägen verkauft werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch unsicher, wie die deutsche Finanzverwaltung den Begriff des Rückgaberechts auslegen wird. Würde das Rückgaberecht in der beabsichtigten Ausgestaltung durch die Finanzverwaltung nicht anerkannt und würde der Feederfonds und damit die CCI II nicht als offener Investmentfonds anerkannt, so wäre der Feederfonds nicht als ausländisches Investmentvermögen zu qualifizieren. Die Besteuerung der Anleger würde in diesem Fall nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen (ggf. Anwendung des Außensteuergesetzes).

In Ergänzung zu Kapitel 3.3.12 „Haftungsangelegenheiten“, S. 22 des Beteiligungsangebotes besteht das zusätzliche Risiko, dass die dort genannten Haftungsfreizeichnungen auf Ebene der CCI II entsprechend auch für das Investmentkomitee gelten.

6. Steuerliche Auswirkungen

Durch die Fondsgesellschaft werden Anteile am Feederfonds erworben, der seinerseits Anteile an der CCI II erwirbt. Hierdurch ergeben sich auf Ebene der Fondsgesellschaft und der Anleger keine steuerlichen Änderungen im Hinblick auf die bisher im Beteiligungsangebot erläuterten steuerlichen Auswirkungen.

Es ist beabsichtigt, den Feederfonds in einer Weise zu strukturieren, die allenfalls zu einer äußerst geringen zusätzlichen Besteuerung dieses Feederfonds in Luxemburg oder eines anderen Ansässigkeitsstaates führen wird.

Die CCI II ist nach Auffassung der Initiatoren als ein ausländisches Investmentvermögen im Sinne des Investmentsteuergesetzes zu qualifizieren (vergleiche Kapitel 8.5 „Qualifizierung der CCI II als ausländisches Investmentvermögen“, S. 77, des Beteiligungsangebotes). In diesem Fall ist


auch der Feederfonds als ausländisches Investmentvermögen zu beurteilen. Die Vorschriften des Außensteuergesetzes sind daher nicht anzuwenden.

An der im Beteiligungsangebot beschriebenen steuerlichen Behandlung der Erträge der CCI II auf Ebene der Anleger ändert die Zwischenschaltung des Feederfonds grundsätzlich nichts. Der Feederfonds erzielt ausschüttungsgleiche und ggf. ausgeschüttete Erträge und Zwischengewinne aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Anteile an der CCI II als transparentes ausländisches Investmentvermögen. Die durch den Feederfonds erzielten Erträge fließen den Anteilshabern des Feederfonds ausschließlich als ausschüttungsgleiche und ggf. ausgeschüttete Erträge zu. Die Anteilshaber des Feederfonds, d. h. mittelbar über die Fondsgesellschaft die Anleger, werden daher so besteuert, als wenn sie die Erträge der CCI II direkt bezogen hätten (sog. doppelte steuerliche Transparenz).

Für die Anleger ändert sich auch nichts im Hinblick auf die steuerliche Behandlung eines Gewinns aus der Veräußerung ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft (vergleiche Kapitel 8.10 „Veräußerung der Kommanditbeteiligung“, S. 80 des Beteiligungsangebotes). Eine solche Veräußerung ist nach Zwischenschaltung des Feederfonds nunmehr nicht mehr als mittelbare Veräußerung der Beteiligung an der CCI II, sondern als eine mittelbare Veräußerung der Beteiligung an dem Feederfonds anzusehen.

Hamburg, 23. November 2007

Aquila Capital Structured Assets GmbH
– Anbieterin und Prospektverantwortliche –



Roman Rosslenbroich
Geschäftsführer



Dr. Dieter Rentsch
Geschäftsführer